

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theaterzettel. 1796-1939 1849

19.2.1849

Museum.

Einladung.

Nachdem die in mehreren vorhergehenden Jahren veranstalteten Auspielungen zum Besten der Armen theils zur Vermehrung der Unterhaltung beigetragen, andertheils ansehnliche Summen zur Verwendung für milde Zwecke abgeworfen haben, so hat die Museums-Commission für angemessen erachtet, auch gelegentlich des auf den 19. Februar 1849 angekündigten Maskenballes eine solche

Verloosung zum Besten der Armen

vornehmen zu lassen.

Indem die verehrlichen Mitglieder hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben zugleich die Einladung, die Ausführung durch Darbringung von Gaben für die Auspielung und durch Abnahme von Loosen mildthätig unterstützen zu wollen.

Die Unterzeichneten sind zur Empfangnahme von Gaben für die Auspielung so wie zur Verabfolgung von Anweisungen auf Loose — für Fünf Loose à 12 fr. zu Einem Gulden ausgestellt, — welche Anweisungen bei der Loosabgabe den Vorrang genießen, erbötig.

Carlsruhe, den 1. Februar 1849.

Commission.

1. Gemmingen, Hr. v., Kammerherr und Oberforstrath, Stephaniensraße Nr. 9.
2. Forch, Finanz-Assessor, Langestraße Nr. 129.
3. Freudenberger, Revisor, Innerer Zirkel Nr. 4.
4. Graf, Professor, Akademiestraße Nr. 7.
5. Killinger, Hr. v., Particulier, Stephaniensraße Nr. 14.
6. Krämer, Obergerichts-Advokat, Erbprinzenstraße Nr. 18.
7. Ludwig, Major, Karlsstraße Nr. 20.
8. Weber, Hauptmann, Vorderer Zirkel Nr. 17.

Deputation.

1. Barbiche, Ministerial-Sekretär, vor dem Mühlburger Thor.
2. Hack, Finanzrath, Hirschstraße Nr. 13.
3. Kerler, Oberrechnungsrath, Langestraße Nr. 139.
4. Nebel, Ministerialrevisor, Karlsstraße Nr. 2.
5. Rau, Dr., Secretariatepraktikant, Kronenstraße Nr. 23.
6. Seubert, Dr. Moriz, Professor, Vorderer Zirkel Nr. 21.

☞ Siehe die Rückseite!

Ordnung

für den Maskenball im Museum am 19. Februar 1849.

1) Auf dem Ball können nur Mitglieder des Museums oder solche Personen erscheinen, welche statutengemäß durch die Gesellschaftsmitglieder auch sonst eingeführt werden dürfen.

2) Jederman muß maskirt, im Costüm oder im Anzug des Bal paré, mit einem Maskenzeichen versehen, erscheinen. Ausnahmen hievon machen die in Uniform erscheinenden Mitglieder.

3) Militärische Charaktermasken und Masken von Geistlichen sind verboten.

4) Eintrittskarten werden weder für den ersten Eintritt, noch für eine spätere Rückkehr in den Saal abgegeben.

5) Fremde, welche den Saal oder die Gallerien besuchen wollen, und den Gesellschaftsbeamten persönlich vorzustellen sind, so wie sämtliche Masken nehmen ihren Eingang durch die Lesezimmer; und zwar die Letzteren während der ganzen Dauer des Balles.

6) Die Masken haben daselbst sich entweder vor dem beauftragten Commissionsmitglied unter Abnehmung der Maske als Gesellschaftsangehörige auszuweisen, oder durch ein anderes Mitglied des Museums, welches dadurch für die eingeführte Maske verantwortlich wird, vorstellen zu lassen, in welchem letzterem Fall das Abnehmen der Maske unterbleibt.

7) Der Besuch der Gallerien durch Masken darf nicht stattfinden.

8) Größere Maskenzüge oder solche, welche sich zur Darstellung besonderer Productionen vereinigt haben, können sich vor dem Eintritt in den Saal in einem besonderen Zimmer versammeln. Sie haben jedoch den Saalinspektor zeitig davon in Kenntniß zu setzen, damit die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Auch ist die Anordnung getroffen, daß zum Umkleiden und Ablegen der Masken für einzelne Personen mehrere Zimmer im dritten Stock des Museumsgebäudes zunächst der Treppe eingerichtet sind, woselbst auch Maskenanzüge zum Ausleihen niedergelegt sein werden.

9) In den innern Raum des Saales dürfen keine Stühle gestellt werden.

10) Sollte aus irgend einer Veranlassung die Kenntniß des Namens einer Maske nothwendig werden, so sieht dem Direktor, dem Saalinspektor und dem Polizeibeamten, unter Juzug von zwei weiteren Commissions- oder Deputationsmitgliedern und in deren Abwesenheit von zwei anderen Gesellschaftsmitgliedern, das Recht zu, das Demaskiren zu verlangen.

11) Der Ball beginnt um 7 Uhr, und dauert bis 2 Uhr; eine besondere Pause findet nicht statt.

Es ist die Anordnung getroffen, daß während des Balles einzeln und in größeren Gesellschaften zu jeder beliebigen Zeit nach der Karte gespeist werden kann.

Gegen 12 Uhr beginnt der Tanz, an welchem jedoch maskirte Personen keinen Theil nehmen dürfen.

Die Gallerien werden um 5 Uhr und der Saal um 6 Uhr geöffnet.

Carlsruhe, am 1. Februar 1849.

Die Museums-Commission.

Druck von G. Braun.

